



LAND
OBERÖSTERREICH



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Informationen zur Grundqualifikation und Weiterbildung für Berufskraftfahrer



LAND
OBERÖSTERREICH



Grundqualifikation und Weiterbildung für Berufskraftfahrer

Überblick (EU-Recht)

- ▣ Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates von 25.03.1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ersetzt durch die Verordnung Nr. 3820/85/EWG)
 - enthält Vorgaben hinsichtlich der Zusammensetzung des Fahrpersonals:
Fahrer von LKW bis 7,5 Tonnen Gesamtgewicht:
 - Mindestalter 18 Jahre
Fahrer von LKW über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht:
 - Mindestalter 21 Jahre **oder**
 - 18 Jahre und *Inhaber eines Befähigungsnachweises über den erfolgreichen Abschluss einer von einem der Mitgliedsstaaten anerkannten Ausbildung für Fahrer im Güterverkehr*



LAND
OBERÖSTERREICH



Grundqualifikation und Weiterbildung für Berufskraftfahrer

Überblick (EU-Recht)

- ▣ Richtlinie 76/914/EWG des Rates von 16.12.1976 über das Mindestniveau der Ausbildung für Fahrer von Transportfahrzeugen
 - enthält Mindestausbildungsniveaus für die Ausbildung von Lenkern für die Ausstellung eines Befähigungsnachweises. z.B.
 - Kenntnisse über Funktion des Motors, Getriebes etc.
 - Allgemeine Verkehrs- und Verwaltungskennntnisse
 - ausreichende Geografiekenntnisse
 - Kenntnisse über den wirtschaftlichen Einsatz des Fahrzeuges
 - Kenntnisse der nach Unfällen zu treffenden Maßnahmen
 - Kenntnisse der Verantwortlichkeit des Fahrers
 - Kenntnisse der Fahrzeug- und Beförderungsdokumente
(RL zur Gänze aufgehoben mit 10.09.2009)



LAND
OBERÖSTERREICH



Grundqualifikation und Weiterbildung für Berufskraftfahrer

Überblick (EU-Recht)

- Verordnung (EWG) 3820/85 des Rates von 20.12.1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 543/69)
 - übernahm im wesentlichen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 hinsichtlich dem Fahrpersonal



LAND
OBERÖSTERREICH



Grundqualifikation und Weiterbildung für Berufskraftfahrer

Grundqualifikation (EU-Recht)

- Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) 3820/85 (ersetzt durch (EG) 561/2006) galten jedoch nur für wenige Fahrer. Auch war eine obligatorische Berufsausbildung in den meisten EU-Mitgliedsstaaten nicht vorgesehen. Die meisten Fahrer übten daher den Beruf nur auf Grundlage des Führerscheines aus.
- Mit Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Grundqualifikation und Weiterbildung von Fahrern für den Güter- und Personenverkehr möchte man erreichen:
 - Anpassung der Fahrer an die geänderten Anforderungen aufgrund der Entwicklung des Kraftfahrmarktes
 - Qualitätssicherung für den Beruf des Kraftfahrers
 - Verbesserung der Sicherheit des Straßenverkehrs und
 - der Sicherheit des Fahrers
 - Verbesserung des Ansehens des Straßentransportgewerbes



LAND
OBERÖSTERREICH



Grundqualifikation und Weiterbildung für Berufskraftfahrer

Richtlinie 2003/59/EG

- ☐ Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Grundqualifikation und Weiterbildung von Fahrern für den Güter- und Personenverkehr

Einführung eines

- **Systems für die Grundqualifikation**
- **Systems für die Weiterbildung**

Absicht:

- Anpassung der Fahrer an die geänderten Anforderungen aufgrund der Entwicklung des Kraftfahrmarktes
- Qualitätssicherung für den Beruf des Kraftfahrers
- Verbesserung der Sicherheit des Straßenverkehrs und der Sicherheit des Fahrers
- Verbesserung des Ansehens des Straßentransportgewerbes



LAND
OBERÖSTERREICH



Grundqualifikation und Weiterbildung für Berufskraftfahrer

Richtlinie 2003/59/EG

- **Anwendungsbereich:**
 - Staatsangehörige eines Mitgliedstaates*
 - Staatsangehörige eines Drittlandes, die bei einem im Mitgliedstaat niedergelassenem Unternehmen beschäftigt sind

und als „Kraftfahrer“ innerhalb der Gemeinschaft Beförderungen mit Fahrzeugen durchführen, für die ein

- Führerschein der Klasse C1, C1+E, C oder C+E
- Führerschein der Klasse D1, D1+E, D oder D+E erforderlich ist.

*Richtlinie gilt auch für EFTA-Staaten



LAND
OBERÖSTERREICH



Grundqualifikation und Weiterbildung für Berufskraftfahrer

Umsetzung in nationales Recht (2006)

- ▬ - Gelegenheitsverkehrs – Gesetz (GeverkG 1996)
 - Kraftfahrliniengesetz (KfIG)
 - §§ 14 a GeverkG und 44a KfIG ff
 - Lenker von gewerblich eingesetzten Omnibussen, die **nach** dem **09.09.2008** die Lenkberechtigung erlangt haben, müssen **ab sofort** einen Fahrerqualifizierungsnachweis mitführen.
 - Buslenker, die **vor** dem **10.09.2008** die Lenkberechtigung erlangt haben, müssen **bis spätestens 10.09.2013** einen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) mitführen.



LAND
OBERÖSTERREICH



Grundqualifikation und Weiterbildung für Berufskraftfahrer

Umsetzung in nationales Recht (2006)

☐ Güterbeförderungsgesetz (GütBefG 1995)

• § 19 ff GütBefG 1995

- Lenker im gewerblichen Güterverkehr bzw. Werkverkehr (auch Leerfahrten!) mit KFZ, für die ein C1/C-Führerschein erforderlich ist, denen **nach dem 09.09.2009** die Lenkberechtigung erteilt wurde, müssen **ab sofort** einen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) mitführen.
- Lenker, denen **vor dem 10.09.2009** eine Lenkberechtigung der Klasse (C1/C)erteilt wurde, müssen **spätestens ab dem 10.09.2014** einen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) mitführen.
- *Ausgenommen sind Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Material und Ausrüstung, die der Lenker zur Ausübung seines Berufes verwendet, sofern es sich beim Lenken des Fahrzeuges nicht um die Hauptbeschäftigung handelt (sogenannte Handwerkerregelung).*



LAND
OBERÖSTERREICH



Grundqualifikation und Weiterbildung für Berufskraftfahrer

weitere Ausnahmen

§ 14a Abs. 3 Gelverkg 1996 / § 44a Abs. 3 KfIG/ § 19 GütBefG 1995

- Kraftfahrzeuge, deren höchstzulässige Bauartgeschwindigkeit nicht über 45 km/h liegt;
- Kraftfahrzeuge, die von den Streitkräften, dem Katastrophenschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften eingesetzt werden oder ihrer Kontrolle unterstellt sind;
- Kraftfahrzeuge, die zum Zweck der technischen Entwicklung, zu Reparatur- oder Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, sowie Neufahrzeuge oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen sind;
- Kraftfahrzeuge, die in Notfällen oder für Rettungsaufgaben eingesetzt werden;
- Kraftfahrzeuge, die beim Fahrunterricht zum Erwerb einer Lenkberechtigung oder der Grundqualifikation eingesetzt werden;
- Kraftfahrzeuge, die im Rahmen der Lehrberufsausbildung zum Berufskraftfahrer innerhalb von Österreich eingesetzt werden.



LAND
OBERÖSTERREICH



Grundqualifikation und Weiterbildung für Berufskraftfahrer

System für die Grundqualifikation

▣ Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB

- Prüfung über die Grundqualifikation bestehend aus einer **theoretischen Prüfung** (Dauer: mindestens 4 Std. 30 Minuten)

- a. Multiple-Choice-Fragen
 - b. Erörterung von Praxissituationen
 - c. mündliche Prüfung (vor ein Kommission mindestens 30 Minuten)
- } 4 Stunden

praktischen Prüfung (Dauer der Prüfungsfahrt: mindestens 90 Minuten)

- beurteilt werden insbesondere das rationale Fahrverhalten sowie die Einhaltung der Verkehrssicherheit (*kann auch im Rahmen der praktischen Führerscheinprüfung mitgemacht werden gem. § 11 Abs. 4a FSG*)

sollten nicht alle Prüfungsteile bestanden werden, sind nur die nichtbestandenen Teile zu wiederholen!



LAND
OBERÖSTERREICH



Grundqualifikation und Weiterbildung für Berufskraftfahrer

System für die Grundqualifikation

- Die Prüfung umfasst (grob) drei Bereiche (Sachgebiete):
 - 1. Verkehrstechnik und Verkehrssicherheit
 - 2. Vorschriften des Güter-/Personenverkehrs
 - 3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

Nach erfolgreich absolvierter Prüfung wird von der Prüfungskommission eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung ausgestellt.







LAND
OBERÖSTERREICH



Grundqualifikation und Weiterbildung für Berufskraftfahrer

Grundqualifikation/Weiterbildung

- Eintrag des Codes **95** im Führerschein durch die zuständige Führerscheinbehörde (gemäß § 20 Abs. 2 Ziff. 2 FSG Entfall der Einschränkung auf C1 falls jünger als 21 Jahre!!) 
- bei LKW-Fahrern aus Drittstaaten, die im grenzüberschreitenden gewerbl. Güterverkehr tätig sind, Eintrag des Codes 95 auf der Fahrerbescheinigung (Problem der Eintragung bei innerstaatl. Güter-/Werkverkehr) 
- bei Busfahrern aus Drittstaaten Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises nach Anlage 4 (zusätzl. auf dem Führerschein) 
- Modell für Fahrerqualifizierungsnachweis (nicht in Österreich) 



Grundqualifikation und Weiterbildung für Berufskraftfahrer



Umsetzung in anderen Mitgliedsstaaten

Gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 2003/59/EG können die Mitgliedsstaaten die Umsetzungsfristen verkürzen oder verlängern.

Die Frist darf jedoch

- nicht kürzer als drei Jahre und
- nicht länger als sieben Jahre

sein.



LAND
OBERÖSTERREICH

Grundqualifikation und Weiterbildung für Berufskraftfahrer



Umsetzung in anderen Mitgliedsstaaten bzw. EWR-Staaten

gleiche Übergangsfristen wie in Österreich:
(D/09.09.2013, C/09.09.2014)

- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Lettland
- Portugal
- Rumänien
- Luxemburg (C-Lenker)
- Großbritannien
- Italien
- Malta
- Slowakei



LAND
OBERÖSTERREICH



Grundqualifikation und Weiterbildung für Berufskraftfahrer

Umsetzung in anderen Mitgliedsstaaten bzw. EWR-Staaten

spätere Übergangsfristen wie in Österreich:
(D/09.09.2015, C/09.09.2016)

- Belgien
- Deutschland
- Luxemburg (D-Lenker)
- Niederlande
- Norwegen (EWR-Staat)
- Polen
- Schweden



LAND
OBERÖSTERREICH

Grundqualifikation und Weiterbildung für Berufskraftfahrer



Fristen derzeit noch nicht bekannt

- Zypern

Lenker aus diesem Staat sind wie österreichische
Berufskraftfahrer zu behandeln!

Eintrag des Codes 95 verpflichtend bei

- D-Lenker ab 10.09.2013
- C-Lenker ab 10.09.2014

weitere:

- Liechtenstein (EWR-Staat, Übergangsfristen nicht bekannt)
- Island (EWR-Staat, Übergangsfristen nicht bekannt)
- Schweiz (Übergangsfristen: D/01.09.2013 C/01.09.2014)



Grundqualifikation und Weiterbildung für Berufskraftfahrer



Strafnormen

- § 15 Abs. 5 Ziff. 1 Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 (GelverkG)
- § 47 Abs. 2 Kraftfahrliniengesetz (KfllG)
- § 23 Abs. 2 Ziff. 3 Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütBefG)

Geldstrafe bis 726 Euro

Sicherheitsleistung bis 180 Euro
gemäß § 37a VStG möglich!



LAND
OBERÖSTERREICH

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Ansprechpartner:
Friedrich Pötscher
Tel.: 0732-7720-15565
Tel.: 0732-7720-211688
Email: verk.post@ooe.gv.at
friedrich.poetscher@ooe.gv.at



LAND
OBERÖSTERREICH



(Behörde)

Prüfungskommission zur Feststellung der Grundqualifikation nach § 19a Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 593/1995, oder § 14b Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl.Nr. 112, oder § 44b Abs. 1 Kraftfahrlineiengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, jeweils in der Fassung BGBl I Nr. 153/2006.

Geschäftszahl:

Prüfungszeugnis und Bescheinigung

Frau/Herr _____
(Titel, Vor- und Familienname)

geboren am _____ in _____ hat sich

am _____ der

**Prüfung zur Erlangung der Grundqualifikation
für den Güterkraftverkehr / Personenkraftverkehr*)**
gemäß § 19a Abs. 1 GütbefG / § 14b Abs. 1 GelverkG / § 44b Abs. 1 KfVG^{*)}
unterzogen und diese Prüfung
bestanden.

Es wird hiermit die Grundqualifikation gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr, ABI. L 226 vom 10.09.2003, S. 4 in der Fassung der Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26.04.2004, ABI. L 168 vom 01.05.2004, S. 4, bescheinigt.

Ausstellungsort, Datum

Die Prüfungskommission

Prüfungskommissäre:

Vorsitzender

L.S.

*) Nichtzutreffen des streichen



LAND
OBERÖSTERREICH



(Behörde)

Geschäftszahl: _____

Fahrerqualifizierungsnachweis

Gemäß § 14 Abs. 3 Grundausbildungs- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB, BGBl. II Nr. xxx/2007, wird hiermit bescheinigt, dass

Frau/Herr _____

(Titel, Vor- und Familienname)

Geburtsdatum, -ort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Nummer der Sozialversicherung: _____

Art und Nummer des Ausweises: _____

ausgestellt am: _____

in: _____

Nummer des Führerscheins: _____

ausgestellt am: _____

gültig bis: _____

in: _____

mit den vorgelegten Bescheinigungen den Nachweis über die Grundqualifikation / Weiterbildung^{*)} im Personenkraftverkehr entsprechend Art. 10 Abs. 3 lit. b der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. L 226 vom 10.09.2003, S. 4, geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26.04. 2004, ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35,

bis zum _____ erbracht hat.

Ausstellungsort, Datum

zuständige Behörde:

L.S.

*) Nichtzutreffendes streichen



LAND
OBERÖSTERREICH



Ausbildungsstätte:

**Bescheinigung über eine Weiterbildung
gemäß § 19b GütbefG / § 14c GelverkG / § 44c KfIG^{*)} iVm § 12 GWB**

Frau/Herr _____

(Titel, Vor- und Familienname)

geboren am _____ in _____ hat am _____

eine Weiterbildung in nachstehenden Sachgebieten für den Güterkraftverkehr / Personenkraftverkehr^{*)}
gemäß § 19b GütbefG / 14c GelverkG / § 44c KfIG^{*)} iVm § 12 GWB absolviert:

Sachgebiet	Stunden
1.a) Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung	
b) Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen	
1.c) Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs	
1.d) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs (für Führerscheinklasse C und C1)	
1.e) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste (für Führerscheinklasse D)	
f) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs (für Führerscheinklasse D)	
2.a) Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr	
2.b) Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr (für Führerscheinklasse C und C1)	
2.c) Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr (für Führerscheinklasse D)	
3.a) Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle	
b) Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen	
c) Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen	
d) Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung	
e) Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen	
f) Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt	
3.g) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung (für Führerscheinklasse C und C1)	
3.h) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung (für Führerscheinklasse D)	

Ausstellungsort, Datum _____

(Ausbildungsstätte, Unterschrift)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen



Anlage 1

Sachgebiete der Prüfung	für die Weiterbildung (§12) nachzuweisende Mindestanzahl von Stunden
<p>1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln</p> <p>a) Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung Drehmomentkurven, Leistungskurven, spezifische Verbrauchskurven eines Motors, optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers, optimaler Drehzahlbereich beim Schalten.</p> <p>b) Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen. Besonderheiten der Zweikreisbremsanlage mit pneumatischer Übertragungseinrichtung, Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage, kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage, bestes Verhältnis zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung, Einsatz der Trägheit des Fahrzeugs, Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle, Verhalten bei Defekten.</p>	7
<p>c) Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse gemäß den Nummern Z 1 lit. a und Z 1 lit. b.</p>	7
<p>Führerscheinklassen C und C1</p> <p>d) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs. Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Berechnung des Nutzvolumens, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt, Arten von Verpackungen und Lastträgern. Wichtigste Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist, Feststell- und Verzurrtechniken, Verwendung der Zurrgurte, Überprüfung der Haltevorrichtungen, Einsatz des Umschlaggeräts, Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane.</p>	5
<p>Führerscheinklasse D</p> <p>e) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste Richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Fahrzeugs, rücksichtsvolles Verkehrsverhalten, Positionierung auf der Fahrbahn, sanftes Abbremsen, Beachtung der Überhänge, Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmern vorbehaltene Verkehrswege), angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Fahrzeugs und die Erfüllung anderer dem Fahrer obliegenden Aufgaben, Umgang mit den Fahrgästen, Besonderheiten der Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen (Behinderte, Kinder).</p> <p>f) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs. Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt.</p>	5



LAND

OBERÖSTERREICH



<p>2. Anwendung der Vorschriften</p> <p>a) Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr Höchstzulässige Arbeitszeiten in der Verkehrsbranche; Grundsätze, Anwendung und Auswirkungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 561/2006; Sanktionen für den Fall, dass der Fahrtschreiber oder das Kontrollgerät nicht benutzt, falsch benutzt oder verfälscht wird; Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für den Kraftverkehr; Rechte und Pflichten der Kraftfahrer im Bereich der Grundqualifikation und der Weiterbildung.</p>	<p>4</p>
<p>Führerscheinklassen C, C + E, C1, C1 + E</p> <p>b) Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr Beförderungsgenehmigungen, Verpflichtungen im Rahmen der Musterverträge für die Güterbeförderung, Erstellen von Beförderungsdokumenten, Genehmigungen im internationalen Verkehr, Verpflichtungen im Rahmen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), Erstellen des internationalen Frachtbriefs, Überschreiten der Grenzen, Verkehrskommissionäre, besondere Begleitdokumente für die Güter.</p>	<p>1</p>
<p>Führerscheinklassen D und D + E</p> <p>c) Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr Beförderung bestimmter Personengruppen, Sicherheitsausstattung in Bussen, Sicherheitsgurte, Beladen des Fahrzeugs.</p>	<p>1</p>
<p>3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik</p> <p>a) Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche, Verkehrsunfallstatistiken, Beteiligung von Lastkraftwagen/Omnibussen, menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen.</p> <p>b) Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen Allgemeine Information, Folgen für die Fahrer, Vorbeugungsmaßnahmen, Checkliste für Überprüfungen, Rechtsvorschriften betreffend die Verantwortung der Kraftverkehrsunternehmer.</p> <p>c) Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen Grundsätze der Ergonomie: gesundheitsbedenkliche Bewegungen und Haltungen, physische Kondition, Übungen für den Umgang mit Lasten, individueller Schutz.</p> <p>d) Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung Grundsätze einer gesunden und ausgewogenen Ernährung, Auswirkungen von Alkohol, Arzneimitteln oder jedem Stoff, der eine Änderung des Verhaltens bewirken kann, Symptome, Ursachen, Auswirkungen von Müdigkeit und Stress, grundlegende Rolle des Zyklus von Aktivität/Ruhezeit.</p> <p>e) Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen Verhalten in Notfällen: Einschätzung der Lage, Vermeidung von Nachfolgcunfällen, Verständigung der Hilfskräfte, Bergung von Verletzten und Leistung erster Hilfe, Reaktion bei Brand, Evakuierung der Mitfahrer des LKW bzw. der Fahrgäste des Omnibusses, Gewährleistung der Sicherheit aller Fahrgäste, Vorgehen bei Gewalttaten, Grundprinzipien für die Erstellung der einvernehmlichen Unfallmeldung.</p> <p>f) Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt Verhalten des Fahrers und Ansehen des Unternehmens: Bedeutung der Qualität der Leistung des Fahrers für das Unternehmen, unterschiedliche Rollen des Fahrers, unterschiedliche Gesprächspartner des Fahrers, Wartung des Fahrzeugs, Arbeitsorganisation, kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits.</p>	<p>3</p>



LAND
OBERÖSTERREICH



<p>Führerscheinklassen C, C + E, C1, C1 + E</p> <p>g) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung</p> <p>Kraftverkehr im Verhältnis zu bestimmten Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlager) unterschiedliche Tätigkeiten im Kraftverkehr (gewerblicher Güterverkehr, Werkverkehr, Transporthilfstätigkeiten), Organisation der wichtigsten Arten von Verkehrsunternehmen oder Transporthilfstätigkeiten, unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen, temperaturgeführte Transporte usw.), Weiterentwicklung der Branche (Diversifizierung des Leistungsangebots, Huckepackverkehr, Subunternehmer usw.).</p>	1
<p>Führerscheinklassen D und D + E</p> <p>h) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung</p> <p>Personenkraftverkehr im Verhältnis zu den verschiedenen Verkehrsmitteln zur Beförderung von Personen (Bahn, Personenkraftwagen), unterschiedliche Tätigkeiten im Personenkraftverkehr, Überschreiten der Grenzen (internationaler Personenkraftverkehr), Organisation der wichtigsten Arten von Personenkraftverkehrsunternehmen.</p>	1



LAND
OBERÖSTERREICH



— MUSTER —
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT



Amt der OÖ. Landesregierung

FAHRERBESCHEINIGUNG Nr. 310000/1

für den gewerblichen Güterkraftverkehr im Rahmen der Gemeinschaftslizenz
(Verordnung [EWG] Nr. 881/92 in der Fassung der Verordnung [EG] Nr. 484/2002 vom 1. März 2002)

Hiermit wird bescheinigt, dass angesichts der Unterlagen, die von

2) ~~.....~~
Ausgestellt: **Gemeinschaftslizenz** Nr. **W011-03**

vorgelegt worden sind,

der folgende Fahrer:

Name und Vorname: **.....**

Geburtsdatum und Geburtsort: **.....** Staatsangehörigkeit: **.....**

Art und Nummer des Ausweises: **Reisepass Nr. 030111003**

ausgestellt am **.....** in **.....**

Nummer der Fahrerlaubnis: **VerKR20-2011-00001**

ausgestellt am **18.11.1998** in **Wels**

Nummer der Sozialversicherung: **.....**

gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und gegebenenfalls, je nach den Vorschriften des nachstehend genannten Mitgliedstaats, gemäß den Tarifverträgen über die in diesem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen für die Beschäftigung und Berufsausbildung von Fahrern beschäftigt wird, um dort Beförderungen im Güterkraftverkehr vorzunehmen:

Besondere Bemerkungen: **95 Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß Artikel 3 bis zum 03.09.2014 erfüllt**

Diese Bescheinigung gilt vom **19.03.2003** bis zum **28.02.2007**













Ausgestellt in **Linz** am **03.03.2003**

1) Unterscheidungszeichen: (A) Österreich, (B) Belgien, (CY) Zypern, (CZ) Tschechische Republik, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (EST) Estland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (FIN) Finnland, (H) Ungarn, (IRL) Irland, (I) Italien, (L) Luxemburg, (LT) Litauen, (LV) Lettland, (M) Malta, (NL) Niederlande, (PL) Polen, (P) Portugal, (S) Schweden, (SK) Slowakei, (SI) Slowenien, (UK) Vereinigtes Königreich
2) Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers
3) Name des Mitgliedstaates, in dem der Verkehrsunternehmer ansässig ist
4) Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden zuständigen Behörde oder Stelle.



LAND
OBERÖSTERREICH




	9.	10.	11.	12.
A	A  $\leq 25 \text{ kW}$ $\leq 0,16 \text{ kWkg}$			
				
B	B  $\leq 3500 \text{ kg}$ $\leq (1 + 8 P)$	17.11.2008		
C	C1  $< 7500 \text{ kg}$	17.11.2008	17.11.2018	95 (27.10.2014)
	C 	27.10.2009	27.10.2014	95 (27.10.2014)
D	D 			
E	B  			
	C1  $\leq 12000 \text{ kg}$			
	C 			
	D 			
F	F 			



MODELL DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DEN FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS

Seite 1

	FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS	(MITGLIEDSTAAT)
	1	
	2	
6. LICHTBILD	3.	
	4a	4b.
	4c	(4d)
	5a	5b
	7.	
	(8)	
9		

Seite 2

11	9.	10.
	C1	
	C	
	D1	
	D	
	C1E	
	CE	
	D1E	
	DE	

1 Name
 2 Vorname
 3 Geburtsdatum und -ort
 4a Ausstellungsdatum
 4b Ablaufdatum
 4c Ausstellungsbehörde
 5a Führerscheinnummer
 5b Seriennummer des Nachweises
 10 Gemeinschaftscode